

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/24 98/05/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L37163 Kanalabgabe Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO NÖ 1996 §62 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z10;

B-VG Art15 Abs1;

KanalG NÖ 1977 §17 Abs1;

KanalG NÖ 1977 §17 Abs2;

KanalG NÖ 1977 §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/30 97/05/0063 1 (hier ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die Ableitung von Abwässern darf sowohl aus wasserrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung unterzogen werden (Hinweis E VfGH 22.2.1985, VfSlg 10329). Der Landesgesetzgeber darf somit eine Abgrenzung schaffen, unter welchen Voraussetzungen eine Anschlußpflicht von Liegenschaften besteht (Hinweis E VfGH 4.10.1991, VfSlg 12842). Ob die Anordnung der Kanalanschlußpflicht durch die Baubehörde den von den Wasserrechtsbehörden zu vollziehenden maßgeblichen Rechtsvorschriften entspricht, kann nicht Gegenstand eines nach § 56 NÖ BauO 1976 iVm § 17 NÖ KanalG 1977 durchgeführten Verfahrens sein.

Schlagworte

Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050002.X03

Im RIS seit

28.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at